

flur nach kirchlichem und weltlichem Eherecht. Bei der Untersuchung des Zweikampfes Tristans mit Morold wird der eigentliche Gegenstand des Kampfes als Anspruch des Unterdrückten auf Freiheit und der Kampfbeweis als Gottesurteil interpretiert. Die Auslobung Isolde durch ihren Vater wird im Vergleich zu dem Ehevertrag Philipps von Schwaben mit dem Herzog von Brabant als einseitiger Muntvertrag mit der Wirkung eines verbindlichen Schuldversprechens gesehen. Das in der Literatur sehr beliebte Motiv der ausgelobten Braut verweist die Vf. im Hinblick auf das Nibelungenlied und Parzival in den Bereich der Dichtung, da es in der Rechtswirklichkeit der Zeit Gottfrieds nicht nachweisbar ist. Im Rahmen der Prüfung des Heiratsvertrages Markes mit Isolda sind die güterrechtlichen Bestimmungen und die Förmlichkeiten der Eheschließung gut herausgearbeitet. Das berühmte Gottesurteil Isolde wird sehr genau auf den rechtlichen Gehalt untersucht (S. 83—120) und mit den historischen Gottesurteilen der Theuteberga, Richardis, der Kaiserin Kunigunde und der Königin Emma verglichen, von denen Gottfried Kenntnis gehabt haben konnte. Isolde's Freispruch, der mittels ihrer eigenen „trüheite“ und des rätselhaften „gelüppeter eit“ erfolgt war, beruht nach der Deutung der Vf. auf List und einem vergifteten, mit Zaubermitteln behandelten Eid. Das Ordal selbst wird als „Komödie der Justiz“ (S. 110) charakterisiert. Wünschenswert wäre dann aber eine genauere Erklärung der Verse „daz der vil tugendhafte krist wintschaffen alse ein ermel ist“ (S. 105 f.). Überzeugender ist hierzu Fehr (Festschrift f. Guido Kisch, 1955, S. 274), der darin eine „leise Verspottung des Ordals“ erblickt. Schließlich wird die Person Markes untersucht. Sie ist für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Tristan insofern bedeutsam, weil die ehebrecherische Liebe zugleich ein Vergehen Tristans und Isolde gegen deren Gatten Marke darstellt. Abschließend stellt die Vf. die Frage nach der Rolle des Rechts bei Gottfried. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß er Rechtssituationen nie um ihrer selbst willen sucht. Vielmehr wird das Juristische immer den Personen und der Handlung selbst untergeordnet. Immer wiederkehrend tritt das Problem der Spannung zwischen Tatbestand und Recht auf. Ohne eine Wertung vorzunehmen, stellt Gottfried auf verschiedene Weise den Sieg der Tatsachen über das Recht dar und zieht „den Sieg des Guten auf Kosten des hergebrachten Rechts“ vor (S. 136). Ein umfangreiches Glossar (S. 138—180) dient der Vertiefung der im Text gegebenen Deutungen.

H. Schlosser.

---

Erna Buschmann, Ministerium Dei — idoneitas. Um ihre Deutung aus den mittelalterlichen Fürstenspiegeln, Hist. Jb. 82 (1962, ersch. 1963) 70—102, geht aus vom Amtsbegriff als einem „Urphänomen“ und untersucht nach den Fürstenspiegeln die Entwicklung der Theorie vom Herrscheramt, dessen letztes Ziel *pax* und *iustitia* sind.

H. E. M.

Karl Siegfried Bader, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (Studien z. Rechtsgeschichte d. mittelalterl. Dorfes, 2. Teil) Weimar u. Köln/Graz 1962, Hermann Böhlau Nachf. u. Böhlau Verlag, XII u. 508 S. — Dem im DA. 15, 306 angezeigten Buch über das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957) hat Bader nun eine umfassende Darstellung der Dorfgemeinde nach Entstehen, Struktur, Funktion und Abgrenzung zu anderen Gebilden folgen lassen. Die charakteristischen Züge des ersten Bandes prägen sich noch mehr aus: Die Rechtsgeschichte „von unten her“, die liebevolle Versenkung in die Einzelzüge des dörflichen Lebens, die Sammlung vielschichtigen Materials, meist wiederum des Südens und Westens, bis in die fernsten Winkel der Ortsgeschichte hinein — das alles aber jederzeit mit dem Blick auf das Ganze, jederzeit mit „dynamisch-praktischer Stoffbehandlung“ (S. 385), d. h. mit Finger-